

Der Vorstand informiert:

1/2022

vom 17. Januar 2022

1. **Corona: FAQs 3G+-Regel und Testkosten für Praxispersonal**
2. **Corona: Sonderregelung - Fristverlängerung bis 31. März 2022 und MPK-Beschluss vom 07.01.2022**
3. **Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 und Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge**
4. **HVM-Grenzwerte für I/2022**
5. **Neue Punktwertübersicht gültig ab 01. Januar 2022**
6. **Heilfürsorge (Bundespolizei/Bundeswehr): neue Punktwerte ab 01. Januar 2022**
7. **Abkommen Unfallversicherung - (DGUV und SVLFG) - ab 01.01.2022**
8. **Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung**
9. **ICD-10-GM Kodierung für AU: Übersicht Freitextdiagnosen aktualisiert**
10. **Richtlinien zur Par-Behandlung und Behandlungs-Richtlinien angepasst**
11. **Neue BEMA-Positionen für TI-Anwendungen eMP, NFD, ePA**
12. **Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) - Update online**
13. **Festzuschüsse: Neue Abrechnungshilfe ab 01. Januar 2022**
14. **Festzuschuss-Richtlinie: Befunde und zugeordnete Regelversorgungen ab 01. Januar 2022**
15. **Verschiebung der verbindlichen Einführung des E-Rezepts**
16. **Neue druckfähige Version des TI-Atlas**
17. **Einführung der personenbezogenen Zahnarzt Nummer verschoben**
18. **Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP): Fristverlängerung Erhebung 2021**
19. **Website: Überblick zu den Einstellungen**
20. **BMVZ: Videosprechstunde - 29. Änderungsvereinbarung - Anlage 16**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nachfolgenden Informationen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen und auch an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Praxis weiterzuleiten.

1. Corona: FAQs 3G+-Regel und Testkosten für Praxispersonal

Auf unserer Website sind aktualisierte FAQ's zur **3G+-Regel** in den Zahnarztpraxen, Stand: 23. Dezember 2021 eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (ohne Anmeldung) →

Aktuelle Informationen zu Coronavirus - FAQ

FAQs zur 3G+-Regel in der Zahnarztpraxis (23.12.2021)

Die auch für Zahnarztpraxen neu eingeführte **Test- bzw. Testnachweispflicht für das Praxispersonal** ist unter Ziffer 8. „Wer trägt die Kosten der Testungen in einer Zahnarztpraxis?“ bezüglich der Kostenerstattung angepasst worden. Für einen begrenzten Zeitraum vom **01. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022** erfolgte die Erhöhung der Einzelfallpauschale **von 3,50 € pro Test auf 4,50 €** für maximal 10 Tests je Beschäftigtem und Monat. Bitte beachten sie die zeitliche Begrenzung.

2. Corona: Sonderregelung - Fristverlängerung bis 31. März 2022 und MPK-Beschluss vom 07.01.2022

Aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Corona-Sonderregeln über den 31. Dezember 2021 hinaus um weitere drei Monate bis zum **31. März 2022** verlängert. Die Beschlüsse hierzu sind zum **1. Januar 2022 in Kraft** bzw. die Krankentransport-Sonderregelungen rückwirkend zum 26. November 2021 in Kraft getreten. Die nachfolgende Auflistung gibt Ihnen eine Übersicht über die nun bis 31. März 2022 geltenden Corona-Sonderregeln:

- Arbeitsunfähigkeit
- Ambulante spezialfachärztliche Versorgung - ASV
- Erleichterte Vorgaben für Heilmittel-Verordnungen:
- Verlängerung der Vorlagefrist bei der Krankenkasse für Verordnungen
- Verordnungen nach telefonischer Anamnese
- Videobehandlung

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Artikel auf der Website des G-BA. Dort finden Sie sämtliche vom G-BA beschlossenen befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unter folgendem Link:

www.g-ba.de/sonderregelungen-corona

Die für den zahnärztlichen Bereich gültigen Verlängerungen hier im Überblick:

- **Krankentransport und Krankenfahrten:**

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen, ambulanten - **insbesondere auch zahnärztlichen** - Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse.

Krankentransport-Richtlinie - abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/25/>.

- **Erleichterte Vorgaben für Verordnungen:**

Heilmittel-Verordnungen nach § 2a der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ) können weiterhin nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden und bleiben auch dann

gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt. Die gesetzliche Vorgabe ist hier ausgesetzt.

- **Verordnungen nach telefonischer Anamnese:**

Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel - auch **im Bereich der Heilmittelverordnungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten** - dürfen weiterhin nach **telefonischer Anamnese** ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden. Ebenso sind weiterhin Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten aufgrund telefonischer Anamnese möglich.

- **Videobehandlung:**

Eine Behandlung kann weiterhin auch per Video stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich und die Patientin oder der Patient damit einverstanden ist. Die Heilmittelerbringung ist im Rahmen einer Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie weiterhin via Videosprechstunde möglich.

Auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie finden Sie die aktuelle Rechtsverordnung sowie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/home/home_node.html

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom **07. Januar 2022** enthält einige neue Maßnahmen. Die Wichtigsten sind hier im Kurzüberblick wiedergeben:

- ➔ **Zugang zur Gastronomie** - 2G-Regelung (Geimpfte und Genesene); ergänzend **kurzfristig** bundesweit und inzidenzunabhängig **nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung** (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein (**2G Plus**).
- ➔ **Anpassung der Quarantäne- bzw. Isolationszeiten** - Kontaktpersonen mit **vollständigem Impfschutz durch Auffrischungsimpfung** sind von der **Quarantäne ausgenommen**, Gleiches gilt für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.).
- ➔ **Isolation- bzw. Quarantäne für alle Übrigen:** Ende nach 10 Tagen bzw. Freitesting nach 7 Tagen

3. Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 und Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2021 den Haushaltsplan für das Jahr **2022** festgestellt. Der Erfolgshaushalt sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.631.512,00 Euro bei einer Vermögensentnahme von 654.381,00 Euro vor. Der Investitionshaushalt sieht ein Volumen von 5.156.543,00 Euro bei einer Liquiditätsabnahme von 4.368.162,00 Euro vor.

Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge wurde nach § 17 der Satzung für das Jahr 2022 (IV/2021 – III/2022) wie folgt festgesetzt:

- a) 2,05 % der abgerechneten Vergütungen
- b) 40,00 € pauschal je Mitglied pro Monat
- c) Für Abrechnungsfälle, die auf Papier bzw. nicht komplett auf einem Datenträger oder online bei der KZVS eingereicht werden, wird vom IV. Quartal 2021 bis zum III. Quartal 2022 ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag von 0,50 € je KCH-Abrechnungsfall, 3,00 € je

Fall der prothetischen bzw. kieferorthopädischen Behandlung und 2,00 € je Abrechnungsfall für Kieferbruch- und Parodontosebehandlung erhoben.

4. HVM-Grenzwerte für I/2022

Für das Quartal I/2022 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das IV. Quartal des Jahres 2022 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal I/2022 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Anlage zu diesem Rundschreiben zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal I/2022 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal I/2021 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall I/2021	Pkte je Fall I/2022	Differenz %
Zahnärzte	98	104	+ 6 %
Oralchirurgen	103	109	+ 6 %
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	148	152	+ 3 %

Die Ermittlung der Basiswerte für I/2022 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (I/2021). Eine Veränderung nach § 2 Abs. 2 d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung ist erfolgt. Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichs quartals aus dem Vorjahr (I/2021) ebenfalls angepasst.

Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal I/2022** haben wir auf unserer Website zum Download zur Verfügung gestellt unter:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen
Grenzwerttabelle KCH, I/2022

Achtung:

Aufgrund der Sonderregelungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte aus Anlass der COVID-19-Pandemie gem. § 85 a SGB V wird Ihr HVM-Konto zunächst nicht belastet.

5. Neue Punktwertübersicht gültig ab 01. Januar 2022

Aufgrund der Ergänzungen der noch fehlenden Punktwerte in der zuletzt veröffentlichten Übersicht stellen wir Ihnen nun eine aktualisierte Punktwertübersicht zur Verfügung.

Die aktuelle Punktwertübersicht (Stand: 10. Januar 2022) - ist auf unserer Website eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Punktwertübersicht

PW 01/2022 vom 10.01.2022

6. Heilfürsorge (Bundespolizei/Bundeswehr): neue Punktwerte ab 01. Januar 2022

In Anlehnung an die Vereinbarung der GKV auf Bundesebene, den bundeseinheitlichen Zahnersatz-Punktwert um 2,29 % für das Jahr 2022 zu erhöhen, werden auch die Vergütungen im Bereich Heilfürsorge (Bundespolizei, Bundeswehr) um 2,29% in entsprechender Höhe angepasst. Die neuen Vergütungen gelten ab Januar 2022.

Im Folgenden sind die neuen Punktwerte wiedergegeben.

Bundespolizei 2022

KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU	Sprechstundenbedarf
1,3027	1,1186	1,1186	1,3894	1,8428

Bundeswehr 2022

KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU	Sprechstundenbedarf
1,3027	1,1186	1,1186	1,3027	1,8428

Die gültige Vereinbarung für 2022 steht für Sie zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht → (nach Anmeldung)

020.1.0 Vergütung Heilfürsorgeberechtigte **Bundespolizei** ab 01.01.2022

021.1.0 Vergütung Heilfürsorgeberechtigte **Bundeswehr** ab 01.01.2022

7. Abkommen Unfallversicherung - (DGUV und SVLFG) - ab 01.01.2022

Mit dem neuen Abkommen ab 01.01.2022 wurde die seit 2017 lang überfällige Anpassung des **Gebührenverzeichnisses** für die Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen konnte im Bereich der Unfallversicherung endlich vereinbart werden. Im Ergebnis konnten die **prothetischen Gebührenpositionen**, die zur Versorgung der häufigen Frontzahntraumata zur Abrechnung kommen, deutlich angehoben werden. Insgesamt wurde die Vergütung für die Gebührenpositionen **3, 4, 7, 10, 12** sowie **14** teilweise im zweistelligen Prozentbereich erhöht. Die genaue Höhe der einzelnen Gebührenpositionen können Sie dem beiliegenden, ab 2022 gültigen Gebührenverzeichnis entnehmen.

Eine Erhöhung des Punktwertes sowie die Änderung der Beträge für den Bericht Zahnschaden und die Erstattung der Berufskrankheitenanzeige ist nicht erfolgt.

Punktwert ab 01.01.2022	=	1,36 €
Bericht Zahnschaden	=	22,02 €
Erstattung Berufskrankheitenanzeige	=	17,96 €

Die getroffene Vereinbarung liegt uns jetzt vor und wird mit dem Gebührenverzeichnis sowie dem Bericht Zahnschaden auf unserer Website eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht → (nach Anmeldung)

019.0.0 Abkommen - Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten ab 01.01.2022

8. Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

Mit G-BA-Beschluss vom 19. November 2021 wurde der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mittels Videotherapie auf Versicherte erweitert, die der Vertrags(zahn)ärztin oder dem Vertrags(zahn)arzt unbekannt sind (sog. ausschließliche Fernbehandlung). Damit folgt der G-BA dem gesetzlichen Auftrag aus § 92 Abs. 4a SGB V. Im Bereich der **vertragszahnärztlichen** Feststellung der **Arbeitsunfähigkeit beschränkt** sich die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit via Videosprechstunde weiterhin **auf** die Patientengruppe der **vulnerablen Versicherten**. Die Änderungen sind in § 4 Abs. 5 der AU-Richtlinie neu gefasst.

Bei der erstmaligen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mittels Videotherapie sind möglich:

- für unbekannte Versicherte bis zu 3 Kalendertage,
- für bekannte Versicherte bis zu 7 Kalendertage.

Die neuen Regeln treten erst nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sobald und die neue Fassung der AU-Richtlinie vorliegt, werden wir diese auf unserer Website einstellen.

Bis dahin gilt die alte Regelung vom 01.04.2021!

9. ICD-10-GM Kodierung für AU: Übersicht Freitextdiagnosen aktualisiert

Die Übersicht möglicher Überleitungen häufiger Freitextdiagnosen in ICD-10 GM wurde mit Stand 12/2021 aktualisiert. Es handelt sich dabei ausschließlich um Korrekturen redaktioneller Art. Am Inhalt der Übersicht hat sich nichts geändert.

Die aktualisierte Übersicht steht Ihnen ab sofort auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Zahnärzte → Recht

026.0.1 ICD-Überleitungen Freitextdiagnose 2022 - Stand: 01.01.2022

oder auf der Internetseite der **KZBV** unter <https://www.kzbv.de/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung.1505.de.html> zur Verfügung.

Achtung:

Kodierungen von Diagnosen im Rahmen der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen **immer auf Grundlage der aktuellen ICD-10 GM** erfolgen. Die ICD-10 GM Version wird jährlich vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aktualisiert und **durch die PVS-Hersteller in ihren Systemen bereitgestellt**.

10. Richtlinien zur PAR-Behandlung und Behandlungs-Richtlinien angepasst

Die Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie): Rundung Sondierungstiefen sowie die Behandlungsrichtlinie und Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V) wurden zum 01.07.2021 der gesetzlichen Neuregelung angepasst.

Hinsichtlich der Umsetzung wurden einige Regelungsinhalte der Richtlinien zur Klarstellung mit Plenumsbeschluss vom 16.12.2021 entsprechend angepasst.

PAR-Richtlinie:

In der PAR-Richtlinie ist eine Klarstellung zur Erhebung der Sondierungstiefen erfolgt. Nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAR-Richtlinie sind Sondierungstiefen und Sondierungsblutung an mindestens zwei Stellen pro Zahn zu erheben, eine davon mesio approximal und eine davon disto approximal. Nach § 4 PAR-Richtlinie ist die systematische Behandlung einer Parodontitis angezeigt, wenn eine der in § 4 Nummern 1 bis 3 bestimmten Diagnosen gestellt wird und dabei eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt.

Bereits nach dem bisherigen Wortlaut der PAR-Richtlinie wird der Wert der Sondierungstiefenmessung auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet, wenn die Sondierungstiefe zwischen zwei Markierungen liegt. Allein zu Klarstellung und unter Berücksichtigung der im Rahmen der in der Praxis umsetzbaren Messgenauigkeit sieht der Wortlaut nunmehr ausdrücklich eine Rundung auf den nächstgelegenen ganzen Millimeter vor. Messwerte, die unter 0,5 mm liegen, sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden (kaufmännische Rundung). Die Änderungen wurden in § 11 Nummer 1 und § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a gleichgezogen.

Behandlungsrichtlinie und Richtlinie nach § 22a SGB V :

In der Behandlungs-RL sind in Abschnitt B. I. Nummer 2 die Regelungen zum Parodontalen Screening-Index (PSI) ausgeführt. Derzeit regelt Abschnitt B. I. Nummer 2 Satz 14, dass Versicherte eine „Kopie“ des ausgefüllten Vordrucks zum PSI erhalten sollen. In der Versorgungspraxis hat der Begriff „Kopie“ eine Reihe von Fragen z.B. zum Umgang mit dem „Original des Vordrucks“ aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Begriffs „Kopie“ in „Ausdruck“. Durch die Änderung wird transparent, dass ein Vermerk in der Patientenakte über die Aushändigung des Formulars an den Patienten ausreicht. Der Vordruck kann damit auch in digitaler Form in der Patientenakte hinterlegt werden.

Dazu wurde die Regelung in § 8 Satz 3 der Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V) bez. der Information der Versicherten gleichgezogen.

Die Änderungen in den Richtlinien werden vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Den Beschluss des G-BA zur PAR-RL finden Sie unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/5216/>. Den Beschluss zur Behandlungsrichtlinie und Richtlinie nach § 22a SGB V können Sie unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/5219/> einsehen.

Sobald uns die Endfassungen vorliegen, werden wir Sie hierüber informieren.

11. Neue BEMA-Positionen für TI-Anwendungen eMP, NFD, ePA

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen hat drei weitere neue BEMA-Gebührennummern in Teil 1 des BEMA - **vorbehaltlich der Nichtbeanstandung** des Bundesministeriums für Gesundheit - zum **01. Januar 2022** integriert.

Die vorgesehenen BEMA-Gebührenpositionen werden hinter der BEMA-Nr. TZ aufgelistet. Es handelt sich um folgende Leistungen:

- **eMP** zur Aktualisierung eines elektronischen Medikationsplans,
- **NFD** zur Aktualisierung eines Notfalldatensatzes und
- **ePA2** zur Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte.

Kürzel	Kurzbezeichnung	Punkte
eMP	Aktualisierung elektronischer Medikationsplan	3
NFD	Aktualisierung Notfalldatensatz	6
ePA2	Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte	2

Damit eine Abrechnung der neuen Leistungen über die Praxisverwaltungssysteme sichergestellt werden kann, sind die PVS-Hersteller zur Vorbereitung und Umsetzung vorab entsprechend informiert worden. D.h., zum Ansatz der neuen Positionen sollte das Update ihres Software-Herstellers für 2022 entsprechend angepasst sein.

Die neue **Beschlussfassung des Bewertungsausschusses** finden Sie zum Download auf unserer Website unter www.zahnaerzte-saarland.de → Zahnärzte → Recht → (nach Anmeldung)

014.7.0 GBA: TI-Anwendungen eMP, NFD, ePA - : BEMA-Leistungen ab 01.01.2022 (Beschluss Bewertungsausschuss)

Die BEMA-Leistungen zur Abrechnung der TI-Anwendungen werden in den BMV-Z aufgenommen. Dieser wird - bei Vorlage - aktualisiert unter:

012.0.0 Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Stand 01.01.2022

12. Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) - Update online

Seitens der KZBV wurden wir informiert, dass das neue Update der DPF auf die Version 3.1.4 ab sofort zum Download zur Verfügung steht.

Das Updates sowie die Benutzerhinweise sind - wie bisher auch - auf der Website der KZBV zum Download erhältlich unter: www.kzbv.de/dpf

Die Vollversion der DPF steht weiterhin zum Download in unserem Abrechnungsportal unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://saarland.kzv.de/> **Online Abrechnungsportal** (grün - nach Anmeldung)

→ **DPF-Vollversion**

Screenshot - Website



13. Festzuschüsse: Neue Abrechnungshilfe ab 01. Januar 2022

Zum 01. Januar 2022 erfolgt die Anpassung der Vergütung für die zahnärztlichen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gem. § 57 Abs. 1 SGB V. Damit haben sich auch die Festzuschüsse ab 01. Januar 2022 geändert.

Außerdem hat die KZBV ein Kurzverzeichnis über die Auflistung der Befunde und Regelversorgungsleistungen mit Festzuschussbeträgen und anfallenden BEL II Preisen ab 01.01.2022 erstellt.

Die neuen **Festzuschüsse** sowie die **Kurzübersicht** haben wir auf unserer Homepage zum Download für Sie - zusätzlich mit einer Verlinkung zur Website der KZBV - bereit gestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → (nach Anmeldung) meine KZV → Abrechnung → Festzuschuss ZE →

- Abrechnungshilfe für Festzuschüsse - GÜLTIG ab 01.01.2022
- FZ- Kurzübersicht - Befunde und BEL II-Preise- ab 01.01.2022

Die neue "Abrechnungshilfe für Festzuschüsse" in Hochglanzdruck ist bereits von der KZBV avisiert und wird Ihnen zeitnah nach Eingang bei uns zur Verfügung gestellt.

14. Festzuschuss-Richtlinie: Befunde und zugeordnete Regelversorgungen ab 01. Januar 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat in der Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V (Festzuschuss-Richtlinie) sowie über die Höhe der auf der die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge nach § 56 Abs. 4 SGB V eine Anpassung ab dem 01. Januar 2022 vorgenommen.

Die neue **Festzuschuss-Richtlinie** finden Sie zum Download auf unserer Website unter <https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht → (nach Anmeldung)

014.1.1 GBA: Befunde und Regelversorgungsleistungen für Festzuschüsse (Festzuschuss-Richtlinie Stand: 01.01.2022)

15. Verschiebung der verbindlichen Einführung des E-Rezepts

Der bundesweite Start des E-Rezepts zum 1. Januar 2022 ist bis auf weiteres ausgesetzt. Es fehlt immer noch an der ausreichenden technischen Erprobung und einer flächendeckenden Verfügbarkeit der Anwendung.

Entgegen den bisherigen Mitteilungen und unabhängig von der Verschiebung der Einführung des E-Rezepts können Zahnarztpraxen bei der Ausfertigung der **elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** und des **E-Rezepts** weiterhin - auch nach dem 1. Januar bis auf Weiteres - ein **papiergebundenes Verfahren** nutzen:

- **eAU:** Die Arbeitsunfähigkeitsdaten können unter Verwendung der im PVS hinterlegten Formulare bzw. über das entsprechende Stylesheet ausgedruckt und über die Versicherer an die Krankenkasse übermittelt werden.
- **E-Rezept:** Für die Verordnungsdaten kann die Praxis das Arzneiverordnungsblatt gemäß Anlage 14a zum BMV-Z (Muster 16) verwenden. Bis auf Weiteres können Zahnarztpraxen damit für die Verordnungsdaten das Arzneiverordnungsblatt gemäß Anlage **14a** zum **BMV-Z (Muster 16 - rosa Vordruck)** verwenden.

Die verpflichtende Anwendung der eAU ab 01. Januar 2022 bleibt bestehen. Der oben aufgeführte Ausdruck durch die Stylesheet aus dem PVS bleibt nach wie vor ein Ersatzverfahren, das nur bei auftretenden Problemen zum Einsatz kommt.

Ein endgültiges Einführungsdatum für das E-Rezept ist bisher nicht genannt. Die KZBV geht davon aus, dass die Zahnarztpraxen das erste und zweite Quartal 2022 zur Ausrichtung ihrer

Prozesse in der Praxis nutzen können. Grundsätzliche Voraussetzung dazu ist die technische Ausstattung wie auch organisatorische Aufstellung der Praxis. Das zeitnahe Aufspielen des **Software-Updates für das E-Rezept** und die **Organisation von Schulungsterminen** ist anzustreben. **Für Beides** sollten sich die Zahnarztpraxen **kurzfristig an ihren PVS-Anbieter wenden**.

Zudem benötigt jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt für die Ausstellung eines E-Rezeptes einen eZahnarzteausweis.

16. Neue druckfähige Version des TI-Atlas

Da es mit der zuletzt veröffentlichten Version des TI-Atlas Probleme bezüglich des Drucks gab, hat die gematik das entsprechende Dokument überarbeitet und eine Druckversion zum Download zur Verfügung gestellt.

Die im PDF-Format gespeicherte Datei finden Sie nach unter:

www.gematik.de → Telematikinfrastruktur → Ti-Atlas

17. Einführung der personenbezogenen Zahnarzt Nummer verschoben

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie noch einmal über den Stand der Umsetzung und die damit verbundene Zeitplanung zur Einführung einer personenbezogenen Zahnarzt Nummer informieren.

Auf Bundesebene konnten erst jetzt die Rahmenbedingungen der Zahnarzt Nummernvergabe abgeschlossen werden. Im zahnärztlichen Bereich wird es eine dezentrale Vergabe durch die KZVen auf Landesebene geben. Hierfür wird für jede KZV von der KZBV ein Nummernpool unter Berücksichtigung der Größe (Mitgliederzahl der KZV) zur Verfügung gestellt.

Die KZBV hat von Beginn an eine Einführungsphase von neun Monaten für die technische und organisatorische Umsetzung in den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen eingefordert hat. Als Starttermin ist für die verbindliche Nutzung der Zahnarzt Nummer durch Zahnärzte der 1. Januar 2023 avisiert. Dieser Termin soll zur Zeit noch als „geplanter“ Einführungs termin angesehen werden.

Davon unangetastet ist die Nutzung der „Zahnarzt Nummer“ im Personalienfeld der Formulare bereits heute aktiv, die **übergangsweise** mit dem **Ersatzwert „999999991“** befüllt wird.

18. Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP): Fristverlängerung Erhebung 2021

Mit dem Versand der diesjährigen ZäPP-Erhebung im September an die Zahnarztpraxen hatte das Zentralinstitut - Zi - unter anderem auch über die Rücksendefrist der ausgefüllten Erhebungsunterlagen an die Treuhandstelle informiert.

Dieser Termin wurde nun mit einem Erinnerungsschreiben der Zi **verlängert bis einschließlich 28. Februar 2022**. Ferner wurde der FAQ-Katalog - Das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) - Wichtige Fragen und Antworten - Ergänzung 2022 (Stand Januar 2022) - aktualisiert und ist, wie die Fristverlängerung auch, auf unserer Homepage eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Startseite (Blau, ohne Anmeldung)

ZäPP - FAQ - wichtige Fragen und Antworten - Stand: Januar 2022
ZäPP - Flyer - Fristverlängerung 2 bis 28.02.2022

Zum Ausdruck der Unterlagen müssen Sie sich auf dem **Online-Abrechnungsportal der KZV Saarland** anmelden: <http://saarland.kzv.de>. (Siehe auch grüner Menüpunkt rechts) Der Menüpunkt dazu lautet: **Zahnärzte-Praxis-Panel**

Wir möchten Sie nochmals auf die Wichtigkeit dieser Erhebung aufmerksam machen und deshalb um Ihre Teilnahme bitten.

Weitere Informationen zum ZäPP können Sie unter www.kzbv.de/zaepp sowie direkt unter <https://zaepp.zi.de/> abrufen.

19. Website: Überblick zu den Einstellungen

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die mit diesem MSZ erfolgten Einstellungen auf unserer Website. Die Überschriften aus den jeweiligen Beiträgen sind für die bessere Orientierung und Zuordnung mit angegeben:

Startseite der KZVS:

18. Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP): Fristverlängerung Erhebung 2021

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Startseite (Blau, ohne Anmeldung)

ZäPP - FAQ - wichtige Fragen und Antworten - Stand: Januar 2022

ZäPP - Flyer - Fristverlängerung 2 bis 28.02.2022

Corona-Sonderseite:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (ohne Anmeldung) →

1. Corona: FAQs 3G+-Regel und Testkosten für Praxispersonal

weiter zu → Aktuelle Informationen zu Coronavirus - FAQ

→ FAQs zur 3G+-Regel in der Zahnarztpraxis (23.12.2021)

Meine KZV:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung →

4. HVM-Grenzwerte für I/2022

weiter zu → Grenzwerttabellen

→ Grenzwerttabelle KCH, I/2022

5. Aktualisierte Punktwertübersicht

weiter zu → Punktwertübersicht

→ PW 05/2021 vom 06.12.2021

13. Festzuschüsse: Neue Abrechnungshilfe ab 01. Januar 2022

weiter zu → Festzuschuss ZE

→ Abrechnungshilfe für Festzuschüsse - GÜLTIG ab 01.01.2022"

→ FZ- Kurzübersicht - Befunde und BEL II-Preise- ab 01.01.2022

Zahnärzte:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte (nach Anmeldung)

weiter zu → [Recht](#)

6. **Heilfürsorge (Bundespolizei/Bundeswehr): neue Punktwerte ab 01. Januar 2022**
020.1.0 Vergütung Heilfürsorgeberechtigte **Bundespolizei** ab 01.01.2022
021.1.0 Vergütung Heilfürsorgeberechtigte **Bundeswehr** ab 01.01.2022
7. **Abkommen Unfallversicherung - (DGUV und SVLFG) - ab 01.01.2022**
019.0.0 **Abkommen** - Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten ab 01.01.2022
9. **ICD-10-GM Kodierung für AU: Übersicht Freitextdiagnosen aktualisiert**
026.0.1 ICD-Überleitungen Freitextdiagnose 2022 - Stand: 01.01.2022
11. **Neue BEMA-Positionen für TI-Anwendungen eMP, NFD, ePA**
014.7.0 GBA: TI-Anwendungen eMP, NFD, ePA: BEMA-Leistungen ab 01.01.2022 (Beschluss Bewertungsausschuss)
14. **Festzuschuss-Richtlinie: Befunde und zugeordnete Regelversorgungen ab 01. Januar 2022**
014.1.1 GBA: Befunde und Regelversorgungsleistungen für Festzuschüsse - (Festzuschuss-Richtlinie Stand: 01.01.2022)
20. **BMVZ: Videosprechstunde - 29. Änderungsvereinbarung - Anlage 16**
012.0.6 29. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Abs. 5 SGB V Anlage 16 BMV-Z; Stand: 01.11.2021

20. **BMVZ: Videosprechstunde - 29. Änderungsvereinbarung - Anlage 16**

Bezüglich gesetzlicher Vorgaben musste die Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 366 SGB V (Anlage 16 BMV-Z) in redaktioneller Hinsicht angepasst werden. Außerdem ist eine Weiterentwicklung der Nachweis-/Zertifizierungsverfahren der Videodienstleister vorgenommen worden. Die Anforderungen im Hinblick auf die Informationstechniksicherheit, die Datensicherheit und den Datenschutz im vertragsärztlichen wie -zahnärztlichen Bereich sind zukünftig inhaltlich identisch und müssen durch Vorlage entsprechender Zertifikate und Nachweise von zugelassenen Zertifizierungsstellen durch den Videodienstleister nachgewiesen werden.

Die 29. Änderungsvereinbarung wird auf unserer Homepage zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Zahnärzte → Recht

- 012.0.6** 29. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Abs. 5 SGB V Anlage 16 BMV-Z; Stand: 01.11.2021

Die Vereinbarung ist nach Nichtbeanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium rückwirkend zum 1.11.2021 in Kraft getreten.

Mit kollegialen und freundlichen Grüßen



Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident



ZA. Jürgen Ziehl
stellv. Vorsitzender